



**Qualitätssicherungs-Richtlinie für die DGE-Zertifikate**  
**– Diätetisch geschulte Köchin/DGE, Diätetisch geschulter Koch/DGE,**  
**Diätetisch geschulte Fachkraft/DGE –**

**– gültig ab 01.01.2009 –**

Die Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-Richtlinie) der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) regelt die Nutzungsbedingungen für die DGE-Zertifikate. Die Qualitätssicherung der Zertifikate beinhaltet den Nachweis von mindestens 24 Fortbildungspunkten in drei Jahren (siehe Punktetabelle). Dies ist die Voraussetzung, sich auf der DGE-Homepage ab dem 01.01.2009 zu präsentieren sowie für den Erwerb eines DGE-Zertifikatslogos.

#### **Nutzungsbedingungen**

- Die wissenschaftlichen Grundsätze der DGE sind zu beachten.
- Maßnahmen der Ernährungsinformation und Ernährungsbildung sind frei von Produktwerbung und/oder Produktverkauf durchzuführen.
- Bei Formulierungen oder Äußerungen darf nicht der Eindruck entstehen, dass der DGE-Zertifikatsinhaber Mitarbeiter der DGE sei oder für die DGE auftritt.
- Eine Werbung mit Namen oder Logo der DGE e. V. für Dienstleistungen und/oder Produkte ist nicht statthaft.

#### **Gültigkeit**

Für die Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats nach jeweils drei Jahren muss der Nachweis von 24 Fortbildungspunkten erbracht werden. Die Kopien der Teilnahmebescheinigungen sind unaufgefordert bis spätestens 6 Wochen vor Ende der Gültigkeitsdauer des Zertifikats an den jeweiligen Lehrgangsanbieter zu schicken. Diese leiten die Unterlagen an die Sektion Schleswig-Holstein der DGE weiter.

In Ausnahmefällen ist das Nachreichen oder Nachholen der Fortbildungen innerhalb von 3 Monaten auf Antrag möglich. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Fortbildungsfrist stattgegeben, so kann das DGE-Zertifikat in diesem Zeitraum weiter verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist ohne Fortbildungsnachweis verliert das DGE-Zertifikat seine Gültigkeit.